



Neuerungen und Entwicklungen im ausländischen Verkehrsrecht 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2022 kommt es im Ausland zu Änderungen im Verkehrsrecht, die auch für deutsche Autofahrer von Bedeutung sind. Eine Auswahl bereits bekannter Neuerungen und Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene hat die Juristische Zentrale in beigefügter Übersicht für Sie zusammengestellt.

Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie über bereits bekannte Änderungen. Zu einzelnen Themen werden wir Sie zu gegebener Zeit im Rahmen weitergehender Mitteilungen gesondert informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäpe', written in a cursive style.

Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale

I. EUROPÄISCHE UNION

1. EU-weite Geldsanktionenvollstreckung

Der EU-Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Geldsanktionenvollstreckung aus dem Jahr 2005, der die grenzüberschreitende Vollstreckung nicht bezahlter Geldsanktionen u. a. aus Straßenverkehrsverstößen ermöglicht, wurde von sämtlichen EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt.

Seit Umsetzung in Deutschland im Jahr 2010 wurden bis 2021 über 162.000 Vollstreckungshilfeersuchen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an Deutschland gerichtet. Die meisten Vollstreckungshilfeersuchen kommen nach wie vor aus den Niederlanden, aus anderen EU-Mitgliedstaaten gehen dagegen nur vereinzelt entsprechende Ersuchen beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ein. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich auch 2022 fortsetzen (vgl. zum Thema auch DAR 2021, 251 + 712 sowie DAR 2022, 50).

2. Modifizierung der EU-Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

Am 17. März 2015 ist die EU-Richtlinie 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte in Kraft getreten. Kernpunkte der Richtlinie sind die Schaffung eines effektiveren grenzüberschreitenden Halterdatenaustauschs bei bestimmten Verkehrszuwerhandlungen sowie eine Optimierung der Information der für die Verkehrsverstöße Verantwortlichen (z. B. durch Übersetzung der Bußgeldbescheide in die Sprache des Zulassungsstaates des Tatfahrzeugs). Die Richtlinie umfasst nur die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte wie z. B. Tempolimit-, Rotlicht-, Überhol- und Handyverstöße.

Seitens der EU-Kommission wird derzeit an einer Modifizierung dieser Richtlinie gearbeitet. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern sämtlicher EU-Mitgliedstaaten eingerichtet, an der auch der ADAC e.V. als Beobachter teilnimmt. In Erwägung gezogen wird u.a. die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (z.B. auf Abstandsverstöße), die Schaffung eines EU-einheitlichen Haftungsregimes für die von der Richtlinie umfassten Verstöße sowie die Schaffung EU-einheitlicher Kriterien zur Bezahlung von Geldsanktionen und die Einführung einheitlicher Fristen für die Zustellung von Bußgeldbescheiden an ausländische Verkehrssünder. Pandemiebedingt hat sich der Veröffentlichungstermin des Richtlinienentwurfs erheblich verschoben: Im Rahmen des im Dezember 2020 vorgestellten Aktionsplans der Europäischen Kommission für nachhaltige Mobilität und damit verbundenen Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit (Ziel: Halbierung der Zahl der Verkehrsunfallopfer in der EU bis 2030) ist die Vorlage des modifizierten Richtlinienentwurfs ab dem 2. Halbjahr 2022 vorgesehen.

3. Regulierung von Auslandsunfällen / Umsetzung der modifizierten KH-Richtlinie

Vor rund 19 Jahren sind in der EU und damit auch in Deutschland wichtige Regelungen in Kraft getreten, die die Abwicklung von im Ausland eingetretenen Verkehrsunfällen erheblich erleichtert haben. Es handelte sich hierbei um die 4. Kfz-Haftpflichtversicherungs-Richtlinie (4. KH-Richtlinie) der Europäischen Union (Nr.2000/26/EG), die in die am 28.10.2009 in Kraft getretene, sog. 6. Kraftfahrzeug-Haftpflichttrichtlinie (KH-Richtlinie) der EU (2009/103/EG) im EU-Amtsblatt (Abl.EU Nr. L 263 vom 07.10.2009, S. 11 ff.) aufgegangen ist.

Mit dieser 6. KH-Richtlinie wurden die bisherigen fünf KH-Richtlinien zusammengefasst; materielle Änderungen oder Ergänzungen waren damit nicht verbunden. Die Europäische Kommission hat 2018 eine Überarbeitung der KH-Richtlinie (REFIT KH-Richtlinie) initiiert. Die überarbeitete Richtlinie wurde am 02.12.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Richtlinie 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, Abl.EU Nr. L 430 vom 02.12.2021, S. 1 ff.) und muss bis spätestens 23.12.2023 in allen 27 EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden (vgl. hierzu und zu den Änderungen: Mitteilung für Vertragsanwälte Nr. 99/2021). Es bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber bereits in 2022 die Umsetzung initiiert.

4. Umsetzung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (EuZVO) und der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO) sollen grenzüberschreitende Zustellungen und Beweisaufnahmen zwischen den Mitgliedstaaten nicht nur weiter beschleunigt und vereinfacht werden, sondern insbesondere durch die Digitalisierung der Übermittlungswege auch an den technologischen Fortschritt angepasst werden. Hierzu gehören die Einführung der grenzüberschreitenden elektronischen Direktzustellung (Artikel 19 EuZVO), Unterstützungsleistungen bei der grenzüberschreitenden Anschriftenermittlung (Artikel 7 EuZVO) sowie Änderungen beim Annahmeverweigerungsrecht (Artikel 12 EuZVO). Die EuBVO stärkt vor allem die unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 19 EuBVO). Mit Artikel 20 EuBVO gibt es künftig eine Regelung für die Durchführung unmittelbarer Beweisaufnahmen per Videokonferenz oder mittels anderer Fernkommunikationstechnologien, die auch die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Dolmetscher beinhaltet.

Der deutsche Gesetzgeber hat am 19.01.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der beiden EU-Verordnungen vorgelegt. Dieser Entwurf enthält in erster Linie die durch die Neufassung erforderlichen Änderungen der ZPO. Darüber hinaus sieht der Entwurf Änderungen bei der grenzüberschreitenden Zustellung in Drittstaaten (§ 183 ZPO) und bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme in Drittstaaten (§ 363 ZPO) vor. Diese Änderungen betreffen in erster Linie das Rangverhältnis zwischen mehreren völkerrechtlich zulässigen Wegen für Zustellungen und Beweisaufnahmen in Drittstaaten. Künftig sollen deutsche Auslandsvertretungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen um Zustellungen und Beweisaufnahmen ersucht werden, wenn Zustellungen und Beweisaufnahmen auch auf anderen Wegen bewirkt werden können. Die Nachrangigkeit der Rechtshilfe durch deutsche Auslandsvertretungen gilt künftig auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. die §§ 1067 und 1072 ZPO-E).

Ferner verankert der Entwurf die etablierte Stellung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) bei der Lösung von Schwierigkeiten im internationalen Zivilrechtshilfeverkehr sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch im Verhältnis zu den Vertragsstaaten bestimmter Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.

Nähere Informationen unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Grenzu-eberschreitende_Zustellungen.html

III. WEITERE LÄNDER

1. FRANKREICH

Winterreifenpflicht / Sanktionierung von Verstößen ab 1. November 2022

Seit dem 1. November 2021 gilt alljährlich zwischen 1. November und 31. März des Folgejahres eine Winterreifenpflicht für Bergregionen in den Alpen, Pyrenäen und Vogesen, im Jura- und Zentralmassiv sowie auf Korsika. Verstöße gegen diese neue Zonen-Winterreifenpflicht werden jedoch erst ab dem 1. November 2022 mit einer Geldbuße in Höhe von 135 Euro geahndet.

2. ITALIEN

Änderungen Straßenverkehrsgesetz

Bereits am 10. November 2021 sind im italienischen Straßenverkehrsgesetz einige Änderungen und Neuerungen in Kraft getreten (*Decreto-Legge 9 novembre 2021, n. 156*). Im Rahmen eines Anfang 2022 veröffentlichten Rundschreibens hat das italienische Innenministerium einige der Neuerungen nochmals erläutert und klargestellt (vergleiche hierzu ausführlich die Mitteilung für Vertragsanwälte Nr. 18/2022).

Die Änderungen haben u.a. die am stärksten gefährdeten Verkehrsteilnehmer wie Menschen mit Behinderung, Motorrad- und E-Scooterfahrer im Blick. Weitere Änderungen gibt es z.B. bei den Regelungen des ruhenden Verkehrs (Behindertenparkplätzen, Ladesäulen für Kfz) sowie bei der Benützung elektronischer Geräte beim Fahren. Neu geregelt wurde auch die Pflicht, rosa Parkplätze für Schwangere und Eltern mit Kindern unter 2 Jahren, einzurichten. Im Rahmen der Automiete ist nun klargestellt, dass nicht der Vermieter, sondern ausschließlich der Mieter für einen während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoß haftet. Außerdem wurden die Beleuchtungsvorschriften für Fahrräder neu geregelt und es gibt höhere Strafen für das Werfen von Abfällen aus dem Fahrzeug.

3. LITAUEN

Einführung der Rettungsgasse

Zum 1. Januar ist die gesetzliche Regelung zur Bildung einer Rettungsgasse in Kraft getreten vgl. *KET 12 p. Kelių eismo taisyklės* (Straßenverkehrsordnung). Die Rettungsgasse muss bei zwei Fahrspuren in der Mitte und in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrspuren zwischen der linken und der angrenzenden Fahrspur gebildet werden.

Parkverbot im Bereich von Kreuzungen

Ebenfalls seit Anfang des Jahres muss beim Parken vor und hinter Kreuzungen ein Abstand von mindestens 5 Metern eingehalten werden, es sei denn das Parken wird durch Beschilderung erlaubt vgl. *KET 150 p. Keliy eismo taisyklës* (Straßenverkehrsordnung).

Parken von Elektrofahrzeugen an Ladestationen

Neu ist, dass Elektrofahrzeuge nur während des Ladevorgangs parken dürfen. Sofern nicht anders beschildert, muss das Elektrofahrzeug nach abgeschlossenen Ladevorgang unverzüglich entfernt werden vgl. *KET 153.1 p. Keliy eismo taisyklës* (Straßenverkehrsordnung).

4. NIEDERLANDE

Anhebung Bußgelder für Verkehrsverstöße

In den Niederlanden werden zum 1. März 2022 turnusgemäß die Bußgeldbeträge für zahlreiche Straßenverkehrszuwendungen geringfügig angehoben.

5. ÖSTERREICH

Kurzparkzone in Wien

Ab 1. März 2022 wird die Kurzparkzone in Wien auf nahezu das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet. Der wöchentliche Geltungszeitraum sowie die zulässige Höchstparkdauer werden vereinheitlicht und damit auch in den bestehenden Kurzparkzonen auf zwei Stunden von Montag bis Freitag von 9 bis 22 Uhr festgesetzt (Einzelheiten siehe unter <https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparkzonen/>).

Gewährleistungsrecht

Zum 1. Januar 2022 sind einige Änderungen im Gewährleistungsrecht in Kraft getreten. Das Gewährleistungsrecht für Verbraucherverträge (Unternehmer an Verbraucher) über den Kauf beweglicher Sachen und über die Bereitstellung digitaler Leistungen ist nun im neuen Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) geregelt.

Unter anderem wird die Beweislastumkehr bei Verbraucherverträgen zugunsten der Käufer (Verbraucher) von sechs auf künftig zwölf Monate verlängert. Zusätzlich zur weiterhin bestehenden zweijährigen Gewährleistungsfrist gibt es eine Verjährungsfrist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Außerdem wurde für Waren mit digitalen Elementen (z. B. automatisierte Fahrzeuge) nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist zusätzlich eine Verpflichtung zu entsprechenden Software-Updates eingeführt. Die Neuregelungen gelten für Verträge, die nach dem 31.12.2021 geschlossen wurden.

Digitaler Führerschein

Im Frühjahr 2022 wird der sog. "Digitale Führerschein" eingeführt. Er ist eine Ergänzung zu den bestehenden Führerscheindokumenten durch Abspeicherung am Smartphone, sodass das Originaldokument nicht immer mitgeführt werden muss.

Änderungen im Verkehrsrecht

In der Diskussion stehen auch einige Änderungen im Verkehrsrecht zugunsten des Radverkehrs. Allerdings soll zunächst geklärt werden, inwieweit diese mit den Interessen von Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs vereinbar sind.

6. POLEN

Bußgelderhöhungen und Strafvverschärfungen

Am 1. Januar 2022 ist in Polen das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (*prawo o ruchu drogowym*) und einiger anderen Gesetze in Kraft getreten. Mit der Novellierung hat der polnische Gesetzgeber ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit erlassen. Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, insbesondere durch Verschärfung der Sanktionen für Verursacher von Verkehrsverstößen.

Zu den bedeutsamen Änderungen zählen u.a.:

- Erhöhung der Obergrenze für Geldsanktionen im Bußgeldverfahren vgl. *Art. 96 § 1 ad kodeks postępowania w sprawach o wykroczenia* (Ordnungswidrigkeitenverfahrgesetz);
- Verdoppelung der Buße im Wiederholungsfall vgl. *Art. 38 § 2 kodeks wykroczeń* (Ordnungswidrigkeitengesetz);
- Neuer Bußgeldkatalog vgl. <http://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20210002484>.

Im neuen Bußgeldkatalog wurde die untere Bußgeldgrenze für eine Vielzahl von Verstößen erheblich erhöht, insbesondere für Geschwindigkeitsverstöße, Alkoholfahrten und Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Fußgänger. Näheres hierzu ist der Mitteilung für Vertragsanwälte Nr. 04/2022 zu entnehmen.

Reform kodeks karny (Strafgesetzbuch)

Im Rahmen einer StGB-Novelle sollen im Laufe von 2022 die Strafen für schwerste Verkehrsdelikte verschärft werden. Die geplanten Änderungen umfassen vor allem Strafvverschärfungen für betrunkene Autofahrer, Verursacher alkoholbedingter Unfälle sowie Wiederholungstäter. Der Gesetzesentwurf sieht für Alkoholfahrten ab 1,5 Promille (BAK) sowie im Falle eines alkoholbedingten Unfalls mit mehr als 0,5 Promille (BAK) die Beschlagnahme des Fahrzeugs vor. Die Juristische Zentrale wird hierüber zu gegebener Zeit informieren.

7. RUMÄNIEN

Verschärfung der Straßenverkehrssanktionen

Am 28. Januar 2022 wurde die Regierungsverordnung (Nr. 1/2022) zur Änderung der Straßenverkehrsordnung im Amtsblatt veröffentlicht (siehe: <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/251205>). Die Änderungen treten am 27. Februar 2022 in Kraft. Sie beinhalten die Verschärfung bestehender sowie die Einführung neuer Sanktionen im Straßenverkehrsrecht.

So wird z.B. der Strafraum für Verstöße gegen Überholvorschriften von bisher 580 Lei - 725 Lei auf 870 Lei - 1.160 Lei (ca. 175 - 235 Euro) erhöht, für das widerrechtliche Befahren des Standstreifens einer Autobahn von 580 Lei - 725 Lei auf 1.305 Lei - 2.900 Lei (ca. 265 - 585 Euro). Auch der Zeitraum für den Entzug der Fahrerlaubnis wird bei vielen Verkehrsdelikten verlängert. So droht bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 70 km/h künftig ein Entzug der Fahrerlaubnis für 120 Tage.

Zudem wird als neuer Tatbestand das „aggressive Verhalten“ beim Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (z.B. Verwendung der Lichtkeule zum Überholen) eingeführt, das mit einer Geldstrafe von 580 Lei - 725 Lei (ca. 115 - 145 Euro) und einem Entzug der Fahrerlaubnis für 30 Tage geahndet werden kann.

8. SLOWAKEI

Verschärfung der Straßenverkehrsanktionen

Der slowakische Gesetzgeber hat eine Verschärfung der Sanktionen insbesondere für Raser, die erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen begehen sowie für Autofahrer, die während der Fahrt zum Handy greifen, angekündigt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2022 geplant.

9. TSCHECHIEN

Novellierung der Befugnisse der Polizei bei Verkehrskontrollen / Nichtbezahlte Geldbußen

Am 1. Januar 2022 ist das Änderungsgesetz über die Polizei der Tschechischen Republik, die Zollverwaltung der Tschechischen Republik und die Stadtpolizei in Kraft getreten vgl. *zákon č. 418/2021 Sb.* Im Rahmen der Novellierung wurden die Befugnisse der tschechischen Polizei- und Zollbeamten erweitert. Tschechische Polizisten und Zollbeamten können nun im Rahmen einer Kontrolle auch nichtbezahlte rechtskräftige Bußgelder, denen Straßenverkehrsverstöße zugrunde liegen, einfordern. Bezahlte der Fahrer die Geldbuße nicht, besteht die Möglichkeit die Kfz-Kennzeichen einzubehalten oder die Weiterfahrt durch das Anbringen einer Parkkralle zu verhindern.

Seitenabstand beim Überholen von Radfahrern

Seit dem 1. Januar 2022 muss der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Überholen eines Radfahrers einen seitlichen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einhalten. Für Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h gilt ein Abstand von mindestens 1 Meter vgl. *§ 17 Abs.6 zákon č. 361/2000 Sb.* (Straßenverkehrsgesetz).

Alkoholbeschränkungen beim Führen von sog. *Beerbikes*

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2022 dürfen Personen auf sogenannten *Beerbikes* („Bierfahrrädern“) keinen Alkohol oder andere Suchtmittel konsumieren oder unter ihrem Einfluss fahren. Außerdem müssen sie sich auf Verlangen eines Polizeibeamten einem Alkohol- oder Drogentest unterziehen.